

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Rotacore Technologies GmbH

Stand: Juli 2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Rotacore Technologies GmbH (nachfolgend „Rotacore“) mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Diese AGB gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Rotacore Technologies GmbH, insbesondere für

- CNC-Drehteile
 - CNC-Frästeile
 - Präzisionsbauteile
 - Schweißbaugruppen
 - Baugruppen
 - Maschinenkomponenten
 - Vorrichtungen
 - Werkzeuge
 - Prototypen
 - Einzelteile
 - Klein-, Mittel- und Großserien
 - Engineering-Leistungen
 - Beschaffungsdienstleistungen
 - Montageleistungen
 - Lohnfertigung
 - industrielle Fertigungsdienstleistungen
 - sowie sämtliche hiermit zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen.
-

(3) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Rotacore ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder Lieferungen vorbehaltlos ausführt.

(4) Abweichende Vereinbarungen gelten ausschließlich, wenn sie schriftlich oder in Textform ausdrücklich von Rotacore bestätigt wurden.

(5) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit demselben Auftraggeber, ohne dass auf ihre erneute Einbeziehung hingewiesen werden muss.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Sämtliche Angebote der Rotacore Technologies GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

(2) Ein Vertrag kommt ausschließlich zustande durch

- schriftliche Auftragsbestätigung,
- elektronische Auftragsbestätigung,
- oder Ausführung der Lieferung oder Leistung.

(3) Mündliche Nebenabreden, Zusagen oder Garantien unserer Mitarbeiter oder Vertreter sind nur wirksam, wenn sie von Rotacore schriftlich bestätigt wurden.

(4) Grundlage sämtlicher Angebote und Fertigungen sind ausschließlich die vom Auftraggeber bereitgestellten technischen Unterlagen, insbesondere

- Zeichnungen
 - CAD-Daten
 - STEP-Dateien
 - Stücklisten
 - Lastenhefte
 - Normen
 - Materialvorgaben
 - Oberflächenanforderungen
 - Toleranzangaben
 - Prüfvorschriften
 - Spezifikationen
 - sonstige technische Dokumentationen.
-

(5) Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Vollständigkeit, technische Richtigkeit, Aktualität und Eignung der bereitgestellten Unterlagen.

Eine Verpflichtung der Rotacore Technologies GmbH zur vollständigen technischen Prüfung oder konstruktiven Kontrolle besteht nicht.

(6) Erkennt Rotacore offensichtliche Unstimmigkeiten oder Widersprüche in den übergebenen Unterlagen, wird der Auftraggeber hierüber informiert. Eine darüber hinausgehende Prüfpflicht besteht nicht.

(7) Nachträgliche Änderungen der technischen Unterlagen oder Spezifikationen berechtigen Rotacore insbesondere zur Anpassung von

- Preisen,
- Lieferterminen,
- Werkzeugkosten,
- Programmierkosten,
- Materialkosten,
- Prüfkosten,
- Dokumentationskosten

soweit sich hierdurch Mehraufwendungen ergeben.

(8) Sämtliche Angebotsunterlagen, Kalkulationen, Zeichnungen, Fertigungskonzepte, Modelle, CAD-Daten, Berechnungen sowie sonstige technische und kaufmännische Unterlagen bleiben Eigentum der Rotacore Technologies GmbH und sind urheberrechtlich geschützt.

Sie dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch vervielfältigt oder für andere Zwecke verwendet werden.

Auf Verlangen sind sämtliche Unterlagen einschließlich angefertigter Kopien unverzüglich zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.

§ 3 Preise

(1) Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten sämtliche Preise ab Werk (EXW gemäß Incoterms® 2020) ausschließlich Verpackung, Versand, Transportversicherung, Zöllen, Einfuhrabgaben und sonstigen öffentlichen Abgaben.

(3) Unsere Preise gelten ausschließlich für

- die angebotene Stückzahl,
-

- die angebotene Losgröße,
- den angebotenen Liefertermin,
- das vereinbarte Material,
- die vereinbarte Oberflächenbehandlung,
- die vereinbarten Spezifikationen.

(4) Nicht ausdrücklich angebotene Leistungen werden gesondert berechnet. Dies gilt insbesondere für

- Materialzeugnisse,
- Werkszeugnisse,
- Abnahmeprüfzeugnisse nach EN 10204,
- Messprotokolle,
- Erstmusterprüfberichte,
- Fähigkeitsnachweise,
- Sonderverpackungen,
- Laserkennzeichnungen,
- Reinigungsprozesse,
- Konservierungen,
- Sondertransporte,
- Expressfertigungen,
- Dokumentationen,
- Exportdokumente,
- Zollunterlagen,
- Sonderprüfungen.

(5) Werkzeugkosten, Vorrichtungskosten, Programmierkosten, CAM-Programmierung, Einrichtungskosten, Erstbemusterungen und Freigabemuster werden – sofern nichts anderes vereinbart wurde – gesondert berechnet.

(6) Erhöhen sich nach Vertragsschluss wesentliche Kostenfaktoren, insbesondere

- Materialpreise,
 - Energiepreise,
 - Lohnkosten,
-

- Frachtkosten,
- Zölle,
- Wechselkurse,
- Rohstoffpreise

und liegt zwischen Vertragsschluss und Lieferung ein Zeitraum von mehr als sechs Wochen, ist Rotacore berechtigt, den Preis entsprechend der eingetretenen Kostensteigerung angemessen anzupassen.

Übersteigt die Preisanpassung 10 % des ursprünglich vereinbarten Nettopreises, ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils innerhalb von sieben Kalendertagen nach Mitteilung der Preisanpassung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Lieferumfang

(1) Maßgeblich für den Lieferumfang sind ausschließlich

- unsere Auftragsbestätigung,
- die freigegebenen technischen Zeichnungen,
- vereinbarte Spezifikationen,
- schriftliche Ergänzungsvereinbarungen.

(2) Handelsübliche sowie technisch bedingte Abweichungen hinsichtlich Maßen, Gewicht, Werkstoff, Oberflächenbeschaffenheit und Farbe bleiben zulässig, soweit die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Rotacore ist berechtigt, zur Vertragserfüllung qualifizierte Unterlieferanten und auditierten Fertigungspartner im In- und Ausland einzusetzen.

Hierzu gehören insbesondere Fertigungsunternehmen innerhalb Deutschlands sowie qualifizierte internationale Partner.

Die Verantwortung gegenüber dem Auftraggeber verbleibt ausschließlich bei Rotacore.

(4) Der Einsatz von Unterlieferanten begründet keinerlei unmittelbare Vertragsbeziehung zwischen Auftraggeber und Fertigungspartner.

(5) Rotacore ist berechtigt, technische Verbesserungen vorzunehmen, sofern diese die Funktion, Qualität oder Verwendbarkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen.

§ 5 Lieferfristen und Liefertermine

(1) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden.

(2) Die Lieferfrist beginnt frühestens mit

- vollständiger technischer Klärung,
- Eingang sämtlicher Unterlagen,
- Freigabe aller Zeichnungen,
- Eingang vereinbarter Anzahlungen,
- Materialverfügbarkeit,
- Erteilung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen.

(3) Lieferfristen verlängern sich angemessen bei

- Änderungswünschen des Auftraggebers,
- verspäteten Freigaben,
- fehlenden Unterlagen,
- verspäteter Materialbeistellung,
- höherer Gewalt,
- Streik,
- Aussperrung,
- Energieengpässen,
- Materialknappheit,
- Transportstörungen,
- behördlichen Maßnahmen,
- Pandemien,
- Krieg,
- Cyberangriffen auf kritische Infrastruktur,
- Naturkatastrophen,
- sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen außerhalb unseres Einflussbereiches.

(4) Rotacore ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.

(5) Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn sich der Versand aus Gründen verzögert, die Rotacore nicht zu vertreten hat.

(6) Gerät der Auftraggeber mit Mitwirkungspflichten oder Zahlungen in Verzug, verlängern sich sämtliche Lieferfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

(7) Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzugs sind – außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder zwingender gesetzlicher Haftung – ausgeschlossen.

§ 6 Versand, Gefahrübergang und Verpackung

(1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgen sämtliche Lieferungen **ab Werk (EXW gemäß Incoterms® 2020)**.

(2) Versandweg, Versandart, Verpackung sowie die Auswahl des Transportdienstleisters erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen der Rotacore Technologies GmbH, sofern der Auftraggeber keine verbindlichen Versandvorgaben erteilt hat.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Transportdienstleister auf den Auftraggeber über.

Dies gilt auch dann, wenn

- frachtfreie Lieferung,
- Lieferung frei Haus,
- Teillieferungen,
- oder sonstige Nebenleistungen vereinbart wurden.

(4) Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

(5) Vertragsgemäß versandbereite Ware ist vom Auftraggeber unverzüglich abzunehmen.

Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmepflicht nicht nach, ist Rotacore berechtigt,

- die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern,
- den Versand auf Kosten des Auftraggebers vorzunehmen,
- oder die Ware nach angemessener Frist anderweitig einzulagern.

Hierdurch entstehende Kosten trägt der Auftraggeber.

(6) Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten abgeschlossen.

(7) Mehrwegverpackungen, Sonderverpackungen oder kundenspezifische Verpackungen werden gesondert berechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind sämtliche Rechnungen innerhalb von **10 Kalendertagen netto ab Rechnungsdatum** ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(2) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist ausschließlich der vollständige Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto der Rotacore Technologies GmbH.

(3) Ein Skontoabzug ist nur zulässig, wenn dieser ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde und sämtliche fälligen Forderungen gegenüber dem Auftraggeber vollständig ausgeglichen sind.

(4) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß §§ 286, 288 BGB.

Zusätzlich ist Rotacore berechtigt,

- die gesetzliche Verzugspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB zu verlangen,
- weitere Lieferungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten,
- Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen,
- sämtliche noch offenen Forderungen sofort fällig zu stellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(5) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif sind.

(6) Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers wesentlich zu beeinträchtigen, ist Rotacore berechtigt,

- Vorauszahlung,
- Sicherheitsleistung,
- Bankbürgschaften

zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Auftraggeber die verlangte Sicherheit nicht innerhalb einer angemessenen Frist stellt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der Rotacore Technologies GmbH.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern.

Bereits jetzt tritt er sämtliche Forderungen aus einer Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes sicherungshalber an Rotacore ab.

Rotacore nimmt diese Abtretung an.

(3) Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig.

(4) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für Rotacore als Hersteller im Sinne des § 950 BGB.

Entsteht durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum, so erfolgt dieses im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu entstandenen Sache.

(5) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung oder Beschlagnahme, hat der Auftraggeber Rotacore unverzüglich schriftlich zu informieren und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

(6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Rotacore berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

§ 9 Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Der Auftraggeber hat sämtliche Lieferungen unverzüglich nach Erhalt sorgfältig hinsichtlich

- Vollständigkeit,
- Identität,
- Transportschäden,
- offensichtlicher Mängel,
- Maßhaltigkeit,
- vereinbarter Spezifikationen

zu untersuchen.

(2) Offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von **sieben Kalendertagen** nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen.

(3) Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

(4) Beanstandete Ware ist bis zur Klärung unverändert aufzubewahren und Rotacore auf Verlangen zur Besichtigung oder Prüfung zur Verfügung zu stellen.

(5) Ohne vorherige Zustimmung von Rotacore darf beanstandete Ware weder

- weiterverarbeitet,
- montiert,
- verändert,
- noch an Dritte weitergegeben werden,

soweit dadurch die Feststellung des Mangels erschwert oder unmöglich gemacht wird.

(6) Unterbleibt eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Mängelanzeige, gilt die Lieferung hinsichtlich des betreffenden Mangels als genehmigt, soweit gesetzlich zulässig.

§ 10 Qualitätsanforderungen, Prüfungen und Dokumentation

(1) Rotacore fertigt nach den vertraglich vereinbarten Zeichnungen, Spezifikationen, Normen sowie den jeweils vereinbarten Toleranzen.

(2) Soweit keine besonderen Qualitätsanforderungen vereinbart wurden, erfolgt die Fertigung nach den internen Qualitätssicherungsprozessen der Rotacore Technologies GmbH sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

(3) Materialzeugnisse, Abnahmeprüfzeugnisse gemäß EN 10204 (z. B. 2.2, 3.1 oder 3.2), Messprotokolle, Erstmusterprüfberichte, Prozessfähigkeitsnachweise oder sonstige Qualitätsdokumentationen gehören nur dann zum Lieferumfang, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

(4) Branchenübliche Bearbeitungsspuren, Farbabweichungen, Materialstrukturen, Oberflächenmerkmale oder technisch unvermeidbare Fertigungstoleranzen stellen keinen Sachmangel dar, sofern Funktion, Maßhaltigkeit und die vereinbarten Spezifikationen eingehalten werden.

(5) Bei Serienfertigungen sind produktionsbedingte Schwankungen innerhalb der vereinbarten Toleranzen zulässig.

(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, besondere Anforderungen an Prüfverfahren, Dokumentation oder Rückverfolgbarkeit bereits vor Vertragsabschluss schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Beigestelltes Material und Kundeneigentum

(1) Stellt der Auftraggeber Material, Halbzeuge, Rohlinge, Gussteile, Schmiedeteile, Vorrichtungen oder sonstige Komponenten zur Verfügung, müssen diese den vereinbarten technischen Spezifikationen entsprechen und sich in einem für die Fertigung geeigneten Zustand befinden.

(2) Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für

- Materialqualität,
 - Materialkennzeichnung,
-

- Werkstoffzusammensetzung,
- Maßhaltigkeit,
- Vollständigkeit,
- Eignung des Materials,
- Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.

(3) Rotacore ist nicht verpflichtet, beigestelltes Material einer vollständigen Wareneingangsprüfung oder Werkstoffanalyse zu unterziehen.

Eine Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel bleibt hiervon unberührt.

(4) Schäden, Ausschuss oder Mehrkosten, die auf fehlerhaftes oder ungeeignetes Beistellmaterial zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Hierzu zählen insbesondere

- Werkzeugbruch,
- Maschinenstillstand,
- verlängerte Bearbeitungszeiten,
- Ausschuss,
- zusätzlicher Prüfaufwand.

(5) Für Verlust oder Beschädigung von beigestelltem Material haftet Rotacore ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(6) Nicht verbrauchtes Beistellmaterial wird nach Absprache zurückgesandt oder entsorgt.

§ 12 Werkzeuge, Vorrichtungen und Fertigungsunterlagen

(1) Sämtliche von Rotacore entwickelten oder eingesetzten

- Werkzeuge,
 - Spannmittel,
 - Vorrichtungen,
 - Messmittel,
 - Lehren,
 - CNC-Programme,
 - CAM-Daten,
-

- Fertigungszeichnungen,
- Arbeitspläne,
- Kalkulationen,
- Prozessdaten,
- Fertigungskonzepte,
- Prüfanweisungen,

bleiben ausschließlich Eigentum der Rotacore Technologies GmbH.

(2) Dies gilt auch dann, wenn sich der Auftraggeber ganz oder teilweise an den Kosten beteiligt hat, sofern keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung über einen Eigentumsübergang getroffen wurde.

(3) Ein Anspruch auf Herausgabe von CNC-Programmen, CAM-Daten, Fertigungsunterlagen, Kalkulationen oder Prozessdaten besteht nicht.

(4) Kundenspezifisch angefertigte Werkzeuge werden – sofern nichts anderes vereinbart wurde – nach Abschluss des letzten Auftrags für einen Zeitraum von mindestens **drei Jahren** aufbewahrt. Danach ist Rotacore berechtigt, diese ohne weitere Ankündigung zu entsorgen.

(5) Eine dauerhafte Ersatzteil- oder Werkzeugbevorratung wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 13 Änderungsmanagement

(1) Änderungen des Liefergegenstandes nach Auftragserteilung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Rotacore Technologies GmbH.

(2) Änderungswünsche können insbesondere Auswirkungen haben auf

- Preis,
- Liefertermin,
- Materialeinsatz,
- Werkzeugkosten,
- Programmierung,
- Qualitätssicherung,
- Dokumentation,
- Prüfaufwand.

(3) Bereits entstandene Aufwendungen sind vom Auftraggeber zu vergüten.

(4) Rotacore ist berechtigt, Änderungswünsche abzulehnen, wenn diese

- technisch nicht umsetzbar,
 - wirtschaftlich unvertretbar,
 - mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder
 - mit erheblichen Risiken für Qualität oder Liefertermin verbunden sind.
-

§ 14 Gewährleistung

(1) Für Sachmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 9 dieser AGB.

(3) Bei berechtigten Mängeln erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl von Rotacore durch

- Nachbesserung oder
- Ersatzlieferung.

(4) Erst wenn die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen oder unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis mindern oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten.

(5) Gewährleistungsansprüche bestehen insbesondere nicht bei

- natürlichem Verschleiß,
- unsachgemäßer Lagerung,
- fehlerhafter Montage,
- unsachgemäßer Weiterverarbeitung,
- nicht bestimmungsgemäßem Einsatz,
- eigenmächtigen Änderungen,
- ungeeigneten Betriebsbedingungen,
- fehlerhaften Kundenvorgaben,
- fehlerhaftem Beistellmaterial,
- normalem Werkzeugverschleiß.

(6) Die Gewährleistungsfrist beträgt **12 Monate ab Gefahrübergang**, soweit gesetzlich zulässig.

(7) Die Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz, Arglist, Produkthaftung sowie in den gesetzlich zwingenden Fällen.

§ 15 Haftung

(1) Rotacore haftet uneingeschränkt

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- nach dem Produkthaftungsgesetz,
- sowie in allen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(3) Eine Haftung für folgende Schäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen:

- Produktionsstillstand,
- Produktionsausfälle,
- entgangener Gewinn,
- mittelbare Schäden,
- Folgeschäden,
- Nutzungsausfall,
- Vertragsstrafen gegenüber Dritten,
- entgangene Einsparungen,
- reine Vermögensschäden.

(4) Schadensersatzansprüche wegen einfacher Fahrlässigkeit verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit gesetzlich zulässig.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls zugunsten

- der gesetzlichen Vertreter,
 - Geschäftsführer,
-

- Mitarbeiter,
 - Erfüllungsgehilfen,
 - Unterauftragnehmer,
 - auditierten Fertigungspartner,
 - verbundenen Unternehmen.
-

§ 16 Schutzrechte und Freistellung

(1) Der Auftraggeber gewährleistet, dass die von ihm bereitgestellten Zeichnungen, CAD-Daten, Modelle, Konstruktionen, Spezifikationen oder sonstigen Unterlagen keine Rechte Dritter verletzen.

(2) Werden Rotacore wegen einer behaupteten oder tatsächlichen Verletzung von

- Patenten,
- Gebrauchsmustern,
- Marken,
- Designs,
- Urheberrechten,
- Geschäftsgeheimnissen
oder sonstigen Schutzrechten

in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber Rotacore auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Die Freistellung umfasst insbesondere

- Schadensersatzansprüche,
- Gerichts- und Anwaltskosten,
- Gutachterkosten,
- Lizenzforderungen,
- Vergleichskosten,
- sonstige Aufwendungen der Rechtsverteidigung.

(4) Rotacore ist berechtigt, die Fertigung auszusetzen, bis die Rechtslage geklärt ist.

§ 17 Geheimhaltung

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden technischen, wirtschaftlichen und geschäftlichen Informationen streng vertraulich zu behandeln.

(2) Dies gilt insbesondere für

- Zeichnungen,
- CAD-Daten,
- STEP-Dateien,
- Kalkulationen,
- Angebote,
- Preise,
- Fertigungsmethoden,
- Stücklisten,
- Programme,
- Werkzeuge,
- Geschäftsmodelle,
- Kundeninformationen.

(3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus für einen Zeitraum von **fünf Jahren**, soweit keine längere gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht.

(4) Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit sie zur Vertragserfüllung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Rotacore stellt in diesem Fall sicher, dass die beauftragten Dritten ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

§ 18 Exportkontrolle, Sanktionen und Compliance

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer nationaler und internationaler Vorschriften über Exportkontrolle, Embargos, Sanktionen und Außenwirtschaftsrecht.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der

- deutschen Außenwirtschaftsvorschriften,
 - Vorschriften der Europäischen Union,
 - US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften, soweit diese anwendbar sind,
-

- sonstiger einschlägiger Export- und Sanktionsregelungen.

(3) Der Auftraggeber wird Rotacore unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die zur Prüfung exportkontrollrechtlicher Anforderungen erforderlich sind.

(4) Rotacore ist berechtigt, Lieferungen auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit

- erforderliche Exportgenehmigungen nicht erteilt werden,
- gesetzliche Exportverbote bestehen,
- Embargos entgegenstehen,
- Sanktionslisten betroffen sind,
- behördliche Maßnahmen die Lieferung verhindern.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind insoweit ausgeschlossen, soweit Rotacore die Umstände nicht zu vertreten hat.

§ 19 Qualität, Zertifizierungen und Rückverfolgbarkeit

(1) Rotacore fertigt nach den jeweils vereinbarten Qualitätsanforderungen sowie den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Soweit ausdrücklich vereinbart, erfolgt die Fertigung unter Berücksichtigung kundenspezifischer Qualitätsanforderungen.

(3) Materialzeugnisse, Prüfprotokolle, Messberichte, Rückverfolgbarkeitsnachweise oder sonstige Qualitätsdokumentationen werden ausschließlich geliefert, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden.

(4) Reklamationen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen bezüglich mangelfreier Lieferungen.

§ 20 Höhere Gewalt (Force Majeure)

(1) Rotacore haftet nicht für Verzögerungen oder Leistungshindernisse, die durch Ereignisse höherer Gewalt verursacht werden.

Hierzu zählen insbesondere

- Naturkatastrophen,
 - Hochwasser,
 - Feuer,
 - Explosionen,
-

- Pandemien,
- Epidemien,
- Krieg,
- Terroranschläge,
- Cyberangriffe,
- Stromausfälle,
- Rohstoffknappheit,
- Energieengpässe,
- Transportstörungen,
- Streiks,
- Aussperrungen,
- behördliche Maßnahmen,
- sonstige unvorhersehbare Ereignisse außerhalb des Einflussbereiches der Rotacore Technologies GmbH.

(2) Während der Dauer eines solchen Ereignisses ruhen die beiderseitigen Leistungspflichten.

(3) Dauert das Leistungshindernis länger als drei Monate an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils vom Vertrag zurückzutreten.

§ 21 Nachhaltigkeit und Lieferkette

(1) Rotacore verfolgt eine nachhaltige Unternehmensstrategie und arbeitet bevorzugt mit qualifizierten sowie auditierten Fertigungspartnern zusammen.

(2) Rotacore erwartet von seinen Lieferanten und Geschäftspartnern die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich

- Menschenrechten,
 - Arbeitsschutz,
 - Umweltrecht,
 - Korruptionsbekämpfung,
 - Geldwäscheprävention,
 - Wettbewerbsrecht,
 - Exportkontrolle.
-

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich ebenfalls zur Einhaltung dieser Grundsätze.

§ 22 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze verarbeitet.

(2) Die Verarbeitung erfolgt insbesondere zur

- Vertragsdurchführung,
- Angebotserstellung,
- Rechnungsstellung,
- Qualitätssicherung,
- Kundenbetreuung.

(3) Weitere Informationen ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung der Rotacore Technologies GmbH.

§ 23 Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Rotacore Technologies GmbH.

§ 24 Gerichtsstand

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Rotacore Technologies GmbH.

(2) Rotacore ist darüber hinaus berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

§ 25 Anwendbares Recht

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) ist ausgeschlossen.

§ 26 Salvatorische Klausel



(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige gesetzlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

§ 27 Schriftform

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sonstiger Vereinbarungen bedürfen der Schriftform oder Textform, soweit gesetzlich zulässig.

(2) Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 28 Vertragssprache

Vertragssprache ist Deutsch. Bei Übersetzungen in andere Sprachen ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.

§ 29 Schlussbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen sämtliche früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rotacore Technologies GmbH.

(2) Sie gelten ab dem auf ihrer Veröffentlichung angegebenen Stand für alle neu abgeschlossenen Verträge.
